

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung von
Übergangsheimen zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderer
vom 16. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Wohnräume und der gemeinschaftlichen Einrichtungen der Übergangwohnheime der Gemeinde Kalletal ist eine Gebühr zu entrichten. Benutzer, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der jeweils gültigen Fassung haben, sind von der Entrichtung der Gebühr sowie der Zahlung von Nebenkosten gemäß § 4 der Satzung befreit.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume einschließlich der anteiligen Gemeinschaftsflächen berechnet. Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt.

(2) Die Gebühr wird in Form eines feststehenden Pauschalatzes pro Quadratmeter je Monat erhoben. Der Pauschalbetrag ist gemäß der Verordnung über wirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln und festzusetzen. Bei angemieteten Unterkünften bemisst sich die Benutzungsgebühr nach der Höhe der zu entrichtenden Miete.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person – im folgenden Benutzer genannt – verpflichtet. Sofern die zugewiesene Wohnfläche von mehreren Personen genutzt wird, die keine Haushaltsgemeinschaft bilden, sind die Benutzungsgebühren insoweit von jedem Benutzer anteilig zu zahlen. Alle Benutzer, die zu einer Haushaltsgemeinschaft ge-

hören, haften gesamtschuldnerisch für die Gebühren der Unterbringung. Eine Haushaltsgemeinschaft kann gemeinsam durch einen einheitlichen Veranlagungsbescheid veranlagt werden. Der Haushaltsvorstand gilt als für alle zum Haushalt gehörenden Benutzer empfangsbevollmächtigt, sofern die Benutzer bei der Zuweisung in das Übergangswohnheim nichts Gegenteiliges erklären.

§ 2

Vorstehende Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung von Übergangsheimen zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderer vom 16. Dezember 2016“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW vom 02. September 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kalletal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden* - auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 16. Dezember 2016

Mario Hecker
Bürgermeister

AsylbLG 3. Änderungssatzung